

BGer 4A 247/2018 vom 12. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_247_2018

FR: TF 4A 247/2018 du 12 novembre 2018

IT: TF 4A 247/2018 del 12 novembre 2018

Regeste

Unlauterer Wettbewerb | Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 12.11.2018 4A 247/2018 (4A_247/2018)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 12.11.2018 4A 247/2018 (4A_247/2018) Tribunale federale I Corte di diritto civile 12.11.2018 4A 247/2018 (4A_247/2018)

Unlauterer Wettbewerb | Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4A_247/2018
Verfügung vom 12. November 2018 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A. _____
Genossenschaft, vertreten durch Rechtsanwälte Matthias Städeli und Fabio Versolato, Beschwerdeführerin, gegen B. _____ Genossenschafts-Bund, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Magda Streuli-Youssef, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unlauterer Wettbewerb, Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau, 2. Kammer, vom 12. März 2018 (HOR.2016.41, Art. 44). In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. April 2018 Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 12. März 2018 erhob; dass die Parteien mit einer gemeinsamen, von den beiden Rechtsvertretern Rechtsanwältin Magda Streuli-Youssef für die Beschwerdegegnerin und Rechtsanwalt Matthias Städeli für die Beschwerdeführerin unterzeichneten Eingabe vom 8. November 2018 mitteilten, die Parteien hätten sich in der vorliegenden Beschwerdesache aussergerichtlich geeinigt, und dass sie gemeinsam beantragen, das Verfahren 4A_247/2018 als durch Vergleich erledigt abzuschreiben; die Parteien hätten sich im Vergleich darauf geeinigt, dass sie die Gerichtskosten je zur Hälfte übernehmen und dass davon Vormerk zu nehmen sei, dass sie sich über die Entschädigungsfolgen aussergerichtlich geeinigt hätten; dass ein bundesgerichtliches Verfahren abzuschreiben ist, wenn das Rechtsmittel zurückgezogen oder ein Vergleich geschlossen wird und damit das Interesse der Parteien an einem Entscheid des Bundesgerichts dahinfällt (Art. 72 und 73 Abs. 1 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG); dass sich die Parteien gemäss ihrer Erklärung vom 8. November 2018 vergleichsweise über die strittigen Ansprüche geeinigt haben, die Gegenstand des Beschwerdeverfahrens 4A_247/2018 bilden, womit ihr Interesse an einem Entscheid des Bundesgerichts entfallen ist; dass damit das Verfahren 4A_247/2018 von der Präsidentin der Abteilung in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG als erledigt abgeschrieben werden kann; dass die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den Parteien ihrer Vereinbarung gemäss je zur Hälfte aufzuerlegen sind (Art. 66 BGG); dass davon Vormerk zu nehmen ist, dass sich die Parteien über die Entschädigungsfolgen aussergerichtlich geeinigt haben; verfügt die Präsidentin: 1. Das Verfahren 4A_247/2018 wird als erledigt abgeschrieben. 2. Die

Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 3. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich die Parteien über die Entschädigungsfolgen aussergerichtlich geeinigt haben. 4. Diese Verfügung wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 12. November 2018 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.